

**89. Ordentliche Hauptversammlung der Koenig & Bauer Aktiengesellschaft
am Mittwoch, 28. Mai 2014 um 11:00 Uhr**

**Erläuterungen
gemäß § 121 Absatz 3 Nr. 3 AktG
zu den Rechten der Aktionäre
nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127 und § 131 Absatz 1 AktG**

1. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre der Koenig & Bauer Aktiengesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil bzw. 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können nach § 122 Absatz 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden. Vorliegend ist der anteilige Betrag von € 500.000 (entsprechend 192.308 Stückaktien) geringer, so dass dieser Anteilsbesitz genügt. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis **Sonntag, 27. April 2014, 24:00 Uhr** zugehen.

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich ausschließlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

An den Vorstand
Koenig & Bauer Aktiengesellschaft
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg
Deutschland

Die Antragsteller haben gemäß § 122 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 142 Absatz 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Versammlung Inhaber der Aktien der Gesellschaft sind und dass sie diese bis zur Entscheidung über den Antrag halten werden. Die Fristberechnung erfolgt nach § 121 Abs. 7 AktG. Vorbesitzzeiten von Rechtsvorgängern können nach § 70 AktG zurechenbar sein.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie können ferner auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.kba.com/investor-relations/hauptversammlung/hv-2014> abgerufen werden.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Absatz 1, § 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsratsmitgliedern übersenden.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen hingegen nicht begründet zu werden.

Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern müssen aber den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person (bei juristischen Personen die Firma und den Sitz) enthalten. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen zudem Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten; Angaben zu deren Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich zu richten an:

An den Vorstand
Koenig & Bauer Aktiengesellschaft
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg
Deutschland
Fax: +49 (0) 931 909-4880
E-Mail: corinna.mueller@kba.com

und müssen der Gesellschaft bis **Dienstag, 13. Mai 2014, 24:00 Uhr** unter der genannten Adresse zugehen. Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Koenig & Bauer Aktiengesellschaft wird frist- und formgerecht zugegangene Wahlvorschläge und Gegenanträge, insofern diese nicht eine der in § 126 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 AktG aufgeführten Bedingungen erfüllen, mit einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Website der Koenig & Bauer Aktiengesellschaft unter <http://www.kba.com/investor-relations/hauptversammlung/hv-2014/> unverzüglich nach deren Eingang zugänglich machen.

Gemäß § 126 Absatz 2 AktG brauchen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich gemacht zu werden,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde;
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde;
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält;
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist;
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat;
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder;

- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge, die die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 3 AktG und § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG nicht enthalten, brauchen ebenfalls nicht zugänglich gemacht werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der Hauptversammlung nur dann berücksichtigt, wenn sie während der Hauptversammlung nochmals mündlich gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 4) und zur Wahl der Aufsichtsratskandidaten (Tagesordnungspunkt 5) auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

3. Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG

Aktionäre der Koenig & Bauer Aktiengesellschaft können in der Hauptversammlung vom Vorstand nach § 131 Absatz 1 AktG Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist.

Gemäß § 131 Absatz 3 darf der Vorstand die Auskunft jedoch verweigern,

- soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- soweit diese sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- über die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Absatz 2 HGB zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Antwort in diesem Fall nicht nach § 131 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 AktG verweigern. Vorstehende

Sätze gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

Ein Aktionär, dem eine Auskunft verweigert wurde, kann verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert wurde, in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufgenommen werden.

In der Hauptversammlung ist der Versammlungsleiter u. a. berechtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre, sofern erforderlich, zu begrenzen.

Würzburg, im April 2014

Der Vorstand

Koenig & Bauer Aktiengesellschaft
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg
Deutschland